

Richtlinie zur Projektförderung der Vereine der Stadt Gräfenhainichen

- Förderrichtlinie der Stadt Gräfenhainichen -

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Förderrichtlinie beschlossen.

1. Grundsätze

Die Stadt Gräfenhainichen gewährt im Rahmen dieser Förderrichtlinie sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für die Durchführung von Projekten gemäß Nr. 2 an im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragene gemeinnützige Vereine in Gräfenhainichen. Die Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze einzusetzen.

Die Zuwendung kann an Auflagen gebunden werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen:

- Das zu fördernde Projekt muss im öffentlichen Interesse stehen, öffentlich wirksam und für die Allgemeinheit zugänglich sein.
- Das Projekt muss der Aufwertung und Bereicherung des kulturellen, sportlichen und sozialen Umfeldes der Bürger Gräfenhainichens dienen.

Zuwendungsfähige Projekte können sein:

- Projekte der Kinder- und Jugendkultur, Jugendarbeit
 - Jubiläen im kulturellen und sportlichen Bereich
 - Öffentliche Veranstaltungen / Ausstellungen
 - Beteiligung an Volksfesten
- Für Werthaltung und Instandsetzung, Versorgung, Fahrtkosten sowie eigene Personalkosten des Vereins werden keine Zuwendungen gewährt.

3. Art der Zuwendungen

Neben den finanziellen Zuschüssen sind Zuschüsse in Form der Bereitstellung von Räumlichkeiten der Stadt und deren kostenlose Nutzung möglich. Anfallende anteilige Betriebskosten trägt damit die Stadt Gräfenhainichen.

4. Antragsverfahren

4.1. Antragstellung

Der Zuwendungsantrag ist in schriftlicher Form, unterschrieben vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden, zu stellen.

Er ist in der Regel bis 2 Monate vor dem zu bezuschussenden Ereignis bei der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen einzureichen.

Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan mit Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben für das Projekt beizufügen.

4.2. Entscheidungskompetenzen

Über Zuwendungen zu Projekten bis 499 € entscheidet der Kultusausschuss der Stadt Gräfenhainichen. Bei Projekten von besonderer Bedeutung können höhere Beträge, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptausschusses, bewilligt werden.

Die Entscheidung zum Antrag wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

4.3. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird innerhalb einer Woche nach Bestätigung des Antrages an den Antragsteller ausgereicht.

4.4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Stadt Gräfenhainichen nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Projektmaßnahme unter Beifügung aller entsprechenden Rechnungskopien bzw. Zahlungsbelege einzureichen. Die Originalbelege werden nach Vergleich mit den Kopien an den Zuwendungsempfänger unverzüglich zurückzugeben.

Der Zuwendungsempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuwendung verpflichtet. Alle Abweichungen von der ursprünglichen Antragsstellung sind der Stadt Gräfenhainichen unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nicht statthaft. Ggf. können Zuwendungsbeträge zurückgefordert werden.

5. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Projektförderung der Vereine der Stadt Gräfenhainichen“ (Stadtratsbeschluss vom 05.07.2005, Nr. 066/GHC/2005) außer Kraft.

Gräfenhainichen, den